

Die Schwestervergabe muss an eine weitere Inhouse-Tochter derselben Mutter ergehen, die alle Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 1 leg cit erfüllt. Alle beteiligten Rechtsträger (Mutter und Töchter) müssen also in diesem Fall einem öffentlichen Inhouse-Verbund angehören, der in einer funktionalen Betrachtung nicht am Markt tätig ist. Eine Kapitalbeteiligung an der auftragnehmenden Schwester darf nur in den beschriebenen engen Grenzen bestehen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Inhouse-Vergabe von einer Tochter an eine Enkelin zulässig. Das Inhouse-Verhältnis muss dann sowohl zwischen Enkelin und Großmutter als auch zwischen Mutter und Tochter bestehen.<sup>78</sup> Das Wesentlichkeitskriterium ist in Summe zu erfüllen, die Umsätze für die Mutter und für die von dieser kontrollierten Rechtsträger (inkl kontrollierter »Schwester« als Auftraggeber) müssen also mehr als 80 % der Umsätze insgesamt ausmachen.

► *Gemeinsame Inhouse-Vergabe (institutionalisierte Zusammenarbeit)*

Das BVergG 2018 kommt nach seinem § 10 Abs 1 Z 3 nicht für die Vergabe von Aufträgen zur Anwendung, die ein öffentlicher Auftraggeber durch einen Rechtsträger erbringen lässt,

- a. über den der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt (Kontrollkriterium),
- b. mehr als 80 % der Tätigkeiten des kontrollierten Rechtsträgers der Ausführung der Aufgaben dienen, mit denen er von den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern oder von anderen von diesen öffentlichen Auftraggebern kontrollierten Rechtsträgern betraut wurde (Wesentlichkeitskriterium), und
- c. keine direkte private Kapitalbeteiligung am kontrollierten Rechtsträger besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit dem AEUV durch gesetzliche Bestimmungen eines Mitgliedstaats vor-

---

78 Erl RV 69 BlgNR 26. GP, 42.

geschrieben sind und keinen ausschlaggebenden Einfluss auf den kontrollierten Rechtsträger vermitteln (Beteiligungskriterium).

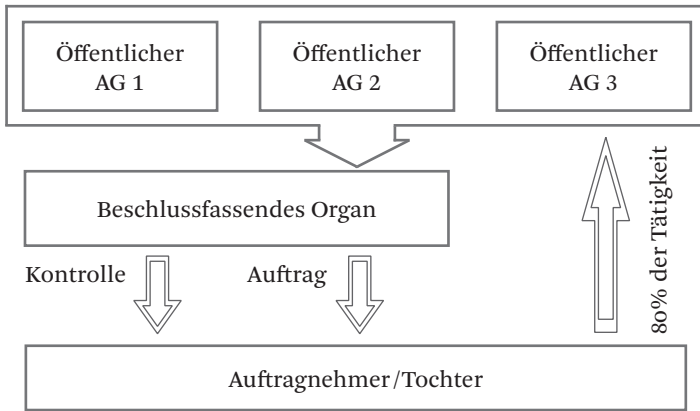


Abb 4 Gemeinsame Inhouse-Vergabe

Eine Inhouse-Vergabe ist also auch bei einer gemeinsamen Kontrolle der beteiligten Auftraggeber über den Auftragnehmer möglich (*»Coditel-Konstellation«*<sup>79</sup>).

Diese Kontrolle muss in einer gesamtheitlichen Sicht Einflussmöglichkeiten gewährleisten, wie dies nach § 10 Abs 1 Z 1 lit a BVergG 2018 vorgesehen ist (anteilmäßige oder gesellschaftliche Beteiligung). Eine rein formale Beteiligung reicht nicht aus, vielmehr ist eine tatsächliche Kontrollmöglichkeit für jeden Beteiligten erforderlich. Konkretisiert wird dies in § 10 Abs 2 BVergG 2018. Danach liegt eine entsprechende Kontrolle vor, wenn sich die beschlussfassenden Organe des Auftragnehmers aus Vertretern sämtlicher beteiligter Auftraggeber zusammensetzen,<sup>80</sup> die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele sowie die wesentlichen Entscheidungen des kontrollierten Rechtsträgers ausüben

79 Zur Zulässigkeit einer gemeinsamen Kontrolle bereits EuGH Rs C-324/07, *Coditel Brabant*, Slg 2008, I-8457.

80 Vgl EuGH verb Rs C-182/11 und C-183/11, *Econord*, EU:C:2012:758.

können und zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer keine Interessendivergenz besteht.<sup>81</sup>

- ▶ *Öffentlich-öffentliche Kooperation (nicht-institutionalisierte oder horizontale Zusammenarbeit, Instate-Geschäft zwischen öffentlichen Auftraggebern)*

§ 10 Abs 3 BVergG 2018 regelt die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts für die Zusammenarbeit zwischen zwei öffentlichen Auftraggebern auf vertraglicher Basis.<sup>82</sup> Danach gilt das Gesetz nicht für Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern, wenn

- a. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder implementiert, mit der sichergestellt werden soll, dass von den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden können,
- b. die Implementierung dieser Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
- c. die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen.

Die Zusammenarbeit könnte alle Arten von Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausführung der Dienstleistungen erfassen, die den teilnehmenden Stellen zugeteilt wurden oder von ihnen übernommen werden, wie gesetzliche oder freiwillige Aufgaben der Gebietskörperschaften oder Dienste, die bestimmten Einrichtungen durch das öffentliche Recht übertragen werden. Dabei muss es sich nicht um hoheitliche Angelegenheiten handeln. Die Aufgabenstellung, also die Erbringung der konkreten »öffentlichen Dienstleistung« muss ein gemeinsames Ziel der Auftraggeber umfassen, das auch jeder der Partner für sich verfolgen könnte. Die Aufgabe müsste also von den

---

81 Vgl § 26 BVergG 2018.

82 Grundlegend EuGH Rs C-480/06, *Stadtreinigung Hamburg*, Slg 2009, I-4747.

Partnern auch ohne Kooperation erfüllt werden. Für Österreich findet sich etwa ein (nicht abschließender) Katalog von kommunalen Aufgaben in Art 118 Abs 3 B-VG. Die von den verschiedenen teilnehmenden Stellen erbrachten Dienstleistungen müssen nicht notwendigerweise identisch sein; sie können sich auch ergänzen. Die Kooperationen dürfen ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen sein, die Durchführung der Zusammenarbeit muss alleine von Erwägungen des öffentlichen Interesses bestimmt sein und kein privater Dienstleister darf einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhalten.<sup>83</sup> Finanztransfers haben auf Erwägungen des öffentlichen Interesses beschränkt zu sein, am besten ist, es wird ein reiner Kostenausgleich vorgenommen. Die RV betont, dass keine Kooperation nach Abs 3 vorliegt, »wenn einer der beteiligten öffentlichen Auftraggeber als reiner Leistungsbeschaffer (»Geld gegen Leistung«) auftritt; dies wäre nach der Systematik der RL und des Gesetzes ein ›Auftrag‹ aber keine ›Kooperation‹. Von einer Kooperation wird man dann nicht mehr sprechen können, »wenn letztlich (fast) alle Leistungen von einem Kooperationspartner erbracht werden und der andere bzw die anderen Partner lediglich einen formalen Beitrag leistet bzw leisten (auf das unionsrechtliche Umgehungsverbot wird hingewiesen). Im Einzelfall ist daher zu beurteilen, ob die Leistungen der Kooperationspartner echte Beiträge zur gemeinsamen Leistungserbringung darstellen oder ob diese Beiträge nicht (gänzlich) unerheblicher Art sind.«<sup>84</sup> Die Berechnung des 20 %-Kriteriums ist in § 10 Abs 4 BVergG 2018 geregelt.

#### f. *Public Private Partnership (PPP)*

Unter einer Public Private Partnership versteht man längerfristige Verträgebeziehungen zwischen (öffentlichen) Auftraggebern, in denen

83 Vgl ErwG 33 RL 2014/24/EU.

84 RV 69 BlgNR 26. GP, 43f. Anders jedoch VwGH 17.6.2014, 2013/04/0020 (Abfallwirtschaft Klosterneuburg/Wien): »Zusammenarbeit« ist auch gegeben, wenn nur ein Kooperationspartner Leistungen erbringt und der andere nur Kostenerstattung leistet. Reeller Beitrag ist nicht gefordert (mangels Umsetzung der neuen RL richtlinienkonforme Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffs des öffentlichen Auftragswesens).

der Private in der Regel Finanzierung, Bau, Renovierung, Betrieb oder Erhaltung einer Infrastruktur oder die Bereitstellung einer Dienstleistung (oftmals von staatlichen Stellen) übernimmt. Man kann zwischen verschiedenen Partnerschaften unterscheiden.

(i.) Institutionalisierte Public Private Partnerships

Bei einer institutionalisierten PPP erfolgt die Zusammenarbeit innerhalb eines eigenständigen Rechtssubjekts (gemischt-wirtschaftliches Unternehmen). Der EuGH hat in der Entscheidung *Stadt Halle* klargestellt, dass bei einer Beteiligung eines Privaten das Vergaberecht zur Anwendung gelangen muss. Nach Ansicht der Kommission<sup>85</sup> reicht *ein* Auswahlverfahren bei der Gründung einer Partnerschaft aus. Daher verlangt das Unionsrecht keine doppelte Ausschreibung, dh eine Auswahl für die Bestimmung des privaten Partners und eine weitere Ausschreibung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags bzw der Konzession an das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen.

Entsprechende Partnerschaften haben innerhalb der Grenzen ihres ursprünglichen Unternehmensgegenstands, also des ursprünglichen öffentlichen Auftrags, zu arbeiten. Ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens dürfen sie keine weiteren Aufträge oder Konzessionen erhalten. Allerdings erkennt die Kommission auch, dass institutionalisierte Public Private Partnerships regelmäßig gegründet werden, um über einen längeren Zeitraum eine Leistung zu erbringen, gewisse Adaptierungen an Veränderungen also möglich sein müssen.

(ii.) Public Private Partnerships auf Vertragsbasis

Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatem beruht bei PPP auf Vertragsbasis auf vertraglichen Beziehungen. Die bedeutendsten Modelle in diesem Bereich sind derzeit das Konzessions- und das Betreibermodell. Die vergaberechtliche Behandlung folgt hier der

---

85 Vgl auch die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften (IÖPP), ABl 2008 C 91/4.

Art der zugrunde liegenden Beauftragung. PPP auf Vertragsbasis unterliegen dem Vergaberecht und sind entweder als Bau- oder Dienstleistungsaufträge oder als Bau- oder Dienstleistungskonzessionsverträge zu qualifizieren.

Bei Betreibermodellen baut und betreibt der Private in der Regel Infrastrukturen für öffentliche Auftraggeber (Straßen, Tunneln, Krankenhäuser etc). Zahlungen der öffentlichen Hand können auf verschiedene Arten erfolgen. Da der Betreiber aber, anders als der Konzessionär, das wirtschaftliche Risiko nicht überwiegend übernimmt, unterfallen Betreibermodelle – je nach dahinter stehender Grundleistung – den Regeln für Bau- oder Dienstleistungsaufträge. Sind entsprechende Kooperationen wegen der überwiegenden Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch den Privaten als Konzessionsmodell zu qualifizieren, gelten die Regeln zur Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionsverträgen.

## D. Schwellenwerte

### 1. Allgemeines

Zwar werden vom BVergG 2018 – wie erwähnt – alle Vergabevorgänge unabhängig von der Höhe des Auftragswerts erfasst, die Beschaffungen aber in einen Ober- und einen Unterschwellenbereich eingeteilt. Diese Unterscheidung ergibt sich, weil die Vergaberichtlinien nur oberhalb bestimmter Grenzen, denen ein in Euro ausgedrückter Geldwert zugrunde liegt, zur Anwendung gelangen. Die Schwellenwerte sind insbesondere deshalb bedeutsam, weil im USB ein gelockertes Vergaberegime einschlägig ist, wodurch dem Auftraggeber ein größerer Spielraum – zB bei der Wahl der Verfahrensarten – eingeräumt ist. Deshalb ist in der Ausschreibung anzugeben, ob das Vergabeverfahren im OSB oder im USB durchgeführt wird (§ 91 Abs 1 BVergG 2018). **Schwellenwerte dienen also der Abgrenzung von OSB und USB.**

Daneben bestehen noch sogenannte **Sub-Schwellenwerte**. Dabei handelt es sich um Wertgrenzen, die festlegen, welche Vergabeverfahren innerhalb des USB angewendet werden dürfen (zB offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Direktvergabe). Das Gesetz selbst ent-

hält Sub-Schwellenwerte, die aktuell sind, und solche, die durch die Schwellenwerteverordnung 2018 geändert wurden. Die Situation für den Rechtsanwender ist daher durchaus diffizil.<sup>86</sup>

Dass die Schwellenwerte nicht in runden Eurobeträgen festgelegt sind, hat seinen Grund darin, dass das europäische Vergaberecht – wie erwähnt – in einen internationalen Kontext eingebettet ist und den Vorgaben des GPA genügen muss. Auch das GPA findet nur oberhalb der Schwellenwerte Anwendung. Da diese aber in Sonderziehungsrechten (SZR)<sup>87</sup> festgelegt sind, müssen die Euroäquivalente des unionalen Vergaberechts aufgrund von Kursschwankungen regelmäßig den – runden<sup>88</sup> – Beträgen der SZR des GPA angepasst werden.<sup>89</sup>

## 2. Höhe der Schwellenwerte

Die Höhe der Schwellenwerte ergibt sich aus den §§ 12 und 185 BVergG 2018 und ihren jeweiligen, unionsrechtlich gebotenen Anpassungen, die durch Kundmachung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (§§ 19 Abs 2, 192 Abs 2 BVergG 2018) vorzunehmen sind. Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts ist der geschätzte Auftrags (gesamt) wert.<sup>90</sup>

86 Vgl dazu die Ausführungen zu den Vergabeverfahren unten.

87 Dabei handelt es sich um die (künstliche) Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF). Sie enthält feste Beträge der fünf wichtigsten Weltwährungen US-Dollar, Euro, Yen, britisches Pfund und chinesischer Renminbi.

88 Die für die EU laut Anh I des GPA geltenden Schwellenwerte liegen für Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge auf Ebene der Zentralregierung bei 130.000 SZR, für Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge auf Ebene unterhalb der Zentralregierung bei 200.000 SZR, für Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern bei 400.000 SZR und für Bauaufträge bei 5.000.000 SZR.

89 S auch § 19 Abs 2 BVergG 2018 sowie die Erl dazu in den Gesetzesmaterialien.

90 Vgl auch §§ 19 Abs 1 und 192 Abs 1 BVergG 2018, wonach der zuständige Bundesminister durch Verordnung andere Schwellen- oder Loswerte festsetzen kann, soweit dies aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs oder von unionsrechtlichen Vorschriften erforderlich bzw zulässig bzw im Interesse einer einheitlichen oder wirtschaftlicheren Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist.

*aktuelle Schwellenwerte*

<b>1.</b>	<b>Vergabe durch in Anh III genannte (zentrale öffentliche) Auftraggeber</b>	
1.1.	Dienstleistungs- und Lieferaufträge (§ 12 Abs 1 Z 1)	144.000 €
1.2.	Lieferaufträge im Bereich des BM für Landesverteidigung nur für Waren nach Anh IV (§ 12 Abs 1 Z 1)	144.000 €
1.3.	Durchführung von Wettbewerben, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen (§ 12 Abs 2 Z 1)	144.000 €
<b>2.</b>	<b>Lieferaufträge</b>	
2.1.	Klassische Auftraggeber (§ 12 Abs 1 Z 3)	221.000 €
2.2.	Sektorenauftraggeber (§ 180 Abs 1 Z 2)	443.000 €
<b>3.</b>	<b>Baufaufträge</b>	
3.1.	Klassische Auftraggeber (§ 12 Abs 1 Z 4)	5,548.000 €
3.2.	Sektorenauftraggeber (§ 185 Abs 1 Z 3)	5,548.000 €
<b>4.</b>	<b>Dienstleistungsaufträge</b>	
4.1.	Klassische Auftraggeber (§ 12 Abs 1 Z 3)	221.000 €
4.1.1	Dienstleistungsaufträge gemäß Anh XVI (§ 12 Abs 1 Z 2)	750.000 €
4.2.	Sektorenbereich (§ 180 Abs 1 Z 2)	443.000 €
4.2.1	Dienstleistungsaufträge gemäß Anh XVI (§ 185 Abs 1 Z 1)	1,000.000 €
<b>5.</b>	<b>Baukonzessionsverträge</b>	
	Klassischer Bereich (§ 12 Abs 1 Z 4)	5,548.000 €
<b>6.</b>	<b>Durchführung von Wettbewerben, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen</b>	



6.1.	Klassische Auftraggeber (§ 12 Abs 2 Z 2)	221.000 €
6.2.	Sektorenauftraggeber (§ 185 Abs 2)	443.000 €

### 3. Berechnung des geschätzten Auftragswerts

Nach den §§ 13 ff und 186 ff BVergG 2018 ist Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts der Gesamtwert der Beschaffung ohne USt, der voraussichtlich zu bezahlen sein wird. Zu berücksichtigen sind – dem **Grundsatz des einheitlichen Vorhabens** entsprechend – alle zum jeweiligen Vorhaben gehörenden Leistungen.<sup>91</sup> Der geschätzte Auftragswert ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln (**sachkundige und sorgfältige Prognoseberechnung**). Diese Ermittlung ist sowohl für die korrekte Wahl des Vergabeverfahrens als auch für die Scheidung in OSB und USB wesentlich und für sämtliche Auftragsarten gleichermaßen vorzunehmen. Zugrunde zu legen ist eine funktionale Betrachtungsweise der Lose iSe einheitlichen Charakters in Bezug auf ihre wirtschaftliche und technische Funktion.<sup>92</sup> So hat der VwGH etwa zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts im Zusammenhang mit Dienstleistungsaufträgen ausgesprochen, dass unter einem einheitlichen Vergabevorhaben alle Dienstleistungen des gleichen Fachgebiets zu verstehen sind, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Die Aufteilung eines Vergabevorhabens bedürfe einer sachlichen Rechtfertigung, die nach einem strengen Maßstab zu prüfen sei.<sup>93</sup> Sind unter mehreren möglichen Gesichtspunkten (gleiches Fachgebiet, sachlicher und örtlicher Zusammenhang, gemeinsamer Zweck und gemeinsame Planung) diverse Leistungen als ein Vorhaben anzusehen, ist der geschätzte Gesamtwert dieser Dienstleistungen für die Beurteilung der Zulässigkeit des gewählten Vergabeverfahrens ausschlaggebend. Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die

91 Einschließlich aller Optionen, Vertragsverlängerungen, Prämien oder sonstiger Zahlungen.

92 EuGH Rs C-574/10, *Kommission/Deutschland*, EU:C:2012:145.

93 VwGH 8.10.2010, 2007/04/0188; 22.6.2011, 2011/04/0116.

Bindungen des BVergG 2018 zu umgehen (§ 13 Abs 5 leg cit). Daraus ergibt sich, dass die Vergabe eines Gesamtprojekts in Losen zwar zulässig, jedoch als geschätzter Auftragswert grundsätzlich der Gesamtwert aller Lose anzusetzen ist. Siehe zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts im klassischen Bereich näher § 14 (Baufträge), § 15 (befristete und unbefristete Lieferaufträge, regelmäßig wiederkehrende Lieferaufträge), § 16 (bestimmte Dienstleistungsaufträge, befristete und unbefristete Dienstleistungsaufträge, regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungsaufträge), § 17 (Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme) und § 18 (Innovationspartnerschaften) BVergG 2018.<sup>94</sup>

## II. Vergabeverfahren

### A. Die Verfahrensgrundsätze und ihre Bedeutung

Die §§ 20 und 193 BVergG 2018 führen die allgemeinen Grundsätze an, denen Vergabeverfahren unterliegen. Diese Grundsätze sind zentraler und umfassender Natur und dienen im Wesentlichen dem **Schutz des freien und lauterer Wettbewerbs** unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der sonstigen unionsrechtlichen Grundsätze sowie dem Schutz von **Bewerbern und Bieter**. *Bewerber* ist ein Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und einen Teilnahmeantrag gestellt oder eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten hat. *Bieter* ist ein Unternehmer, der ein Angebot übermittelt hat (§ 2 Z 10 und 11 BVergG 2018).

---

94 Vgl auch die Feststellung des Verfassungsausschusses bezüglich der »gemeinsamen Betrachtung« inhaltlich unterschiedlicher Dienstleistungsaufträge: »Der Verfassungsausschuss stellt vor diesem Hintergrund fest, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben unterschiedliche Dienstleistungsarten mit gesonderter Vergabe umfassen, diese zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nur dann zusammenzurechnen sind, wenn es sich um Dienstleistungen desselben Fachgebietes handelt« (funktionale Betrachtung; 96 BlgStenProtNR 26. GP, 4).

**Die Grundsätze lauten:**

- ▷ Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze, wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter (als logische Weiterentwicklung des Diskriminierungsverbots);
- ▷ Nichtdiskriminierung;
- ▷ Verhältnismäßigkeit;
- ▷ Transparenz;
- ▷ freier und lauterer Wettbewerb;
- ▷ Wirtschaftlichkeit;
- ▷ Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer;
- ▷ Vergabe zu angemessenen Preisen;
- ▷ Absicht des Auftraggebers, die Leistung tatsächlich zu vergeben;
- ▷ Umweltgerechtigkeit der Leistung;
- ▷ Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange;
- ▷ Bedachtnahme auf innovative Aspekte;
- ▷ Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- ▷ Umgehungsverbot.

Diese allgemeinen Grundsätze gelten für alle Verfahren nach dem BVergG 2018. Zahlreiche Einzelvorschriften im Gesetz stellen Konkretisierungen und Ausgestaltungen dieser Grundsätze dar und sind daher in deren Sinn zu interpretieren. Den allgemeinen Grundsätzen des Vergabeverfahrens kommt also wesentliche, **auslegungssteuernde Funktion** zu. Sie sind insbesondere bei Verfahrensarten von besonderer Bedeutung, in denen dem Auftraggeber größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt ist (zB bei Direktvergaben oder bei Vergaben im USB).

Auch dem Unionsrecht entstammende Vergabegrundsätze sind von fundamentaler Bedeutung, breit gestreut und erstrecken sich von den unionalen Grundfreiheiten über die Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit bis zur Transparenz. Dabei spielen diese Grundsätze ineinander und sind nicht nur positiv dem AEUV zu entnehmen,